

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GETEMED MEDIZIN- UND INFORMATIONSTECHNIK AG

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der GETEMED Medizin und Informationstechnik AG (im folgenden „GETEMED“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Geschäftsbedingungen des Kunden, die unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen GETEMED und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Soweit GETEMED mit dem Kunden eine laufende Geschäftsbeziehung unterhält, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von GETEMED sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von GETEMED. Ist die Bestellung des Kunden selbst als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so ist dieses bindend und kann von GETEMED innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesandt wird, angenommen werden.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Bei Entwicklungsaufträgen aller Art ist Gegenstand des Vertrages die vereinbarte Leistung, nicht der Erfolg.
- (3) Die Angestellten von GETEMED sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## § 3 Preise

- (1) Als vereinbarter Kaufpreis gilt ausschließlich der in unserer Auftragsbestätigung angegebene Preis. Bei Aufträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten behält sich GETEMED das Recht vor, die am Tag der Lieferung geltenden Preise zu berechnen oder die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Kündigungsrecht.
- (2) Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (=Nettopreise); sie wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist vom Kunden zu entrichten.
- (3) Die Preise gelten soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, jeweils ab Werk. Der Kunde hat zusätzlich Transportkosten, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, öffentliche Abgaben (inkl. Quellensteuer), Zölle sowie Aufwendungen für die Installationen oder Montage, Einweisungen in Software sowie Reise – und Versicherungskosten zu tragen. Diese werden gesondert ausgewiesen.

## § 4 Lieferung

- (1) Liefertermine oder – fristen, die regelmäßig als unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung. GETEMED ist nur verpflichtet, diese Termine oder Fristen bestmöglich einzuhalten. Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht als fest bezeichnet sind, kann der Kunde vier Wochen nach deren Ablauf GETEMED eine angemessene Frist zur Lieferung/Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Frist kann GETEMED in Verzug geraten. Die Lieferung erfolgt an die vereinbarte Lieferadresse.
- (2) GETEMED ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn dies dem Kunden zumutbar ist. Einschränkungen der Liefermenge oder des Lieferumfanges aufgrund eigener Nichtbelieferung oder begrenzter Vorratsmenge von GETEMED sowie sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse bleiben vorbehalten. Sofern dies für den Kunden unzumutbar ist oder er an der eingeschränkten Lieferung kein Interesse hat, steht ihm ein Kündigungsrecht zu.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die GETEMED die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, – hat GETEMED auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen GETEMED, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von GETEMED zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.  
Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Angemessen ist eine Nachfrist von 4 Wochen. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird GETEMED von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, sofern GETEMED den Kunden unverzüglich über die genannten Umstände benachrichtigt hat.
- (4) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von GETEMED setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (5) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (6) Kommt der Kunde seiner Abnahmepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so behält sich GETEMED das Recht vor, Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden vorzunehmen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Nach Setzung einer Nachfrist von maximal 21 Tagen ist GETEMED – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, die für eine reibungslose Belieferung notwendig sind. Bei Verzögerungen gehen die Wartezeiten und zusätzlichen Kosten zu Lasten des Kunden.

## § 5 Versand, Gefährübergang

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Versand und Transport auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von GETEMED verlassen hat. Die Sendung wird, falls nicht anders vereinbart, von GETEMED versichert; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- (2) Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen oder wird unmöglich, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Lagerkosten nach Gefährübergang trägt der Kunde. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist GETEMED berechtigt, Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen und des ihr insoweit entstehenden Schadens vom Kunden ersetzt zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## § 6 Zahlung

- (1) Sämtliche Zahlungen sind - sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist – sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Für Handels- und Auslandsgeschäfte gelten die schriftlich festgelegten Zahlvereinbarungen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs in bar oder als Gutschrift auf einem Geschäftskonto von GETEMED.
- (2) GETEMED ist nicht zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln verpflichtet. Sollten diese dennoch erfüllungshalber angenommen werden, gehen die Kosten der Einzahlung und Diskontierung zu Lasten des Kunden. Angenommene Schecks oder Wechsel können mit der Forderung auf Hergabe barer Zahlungsmittel, ohne Angabe von Gründen durch GETEMED zurückgegeben werden.
- (3) Bei Zahlungsverzug oder Stundung nach Ablauf der Zahlungsfrist ist GETEMED berechtigt, bei Kaufleuten ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten (bei Verbrauchern 5) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Die Rechte auf einen weitergehenden Schadensersatz sowie auf Aufwendungsersatz und Rücktritt bleiben hiervon unberührt.
- (4) Unbefriedigende Kreditauskünfte, die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine u. ä. berechtigen GETEMED, jederzeit Sicherheiten, Vorauszahlung oder sofortige Fälligkeit sämtlicher Forderungen zu verlangen. Kommt der Kunde einem solchen Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, ist GETEMED berechtigt, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Auch bei Wahl des Rücktrittsrechts ist GETEMED berechtigt, entstandene Aufwendungen und Kosten, den entgangenen Gewinn sowie eine Vergütung für die Benutzung der gelieferten Ware zu verlangen. Vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Betrages ist GETEMED berechtigt, den entgangenen Gewinn pauschal mit 20 % vom vereinbarten Kaufpreis zu berechnen. Darüber hinaus ist GETEMED berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen.
- (5) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung von Gegenansprüchen durch den Kunden sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche von GETEMED schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückhaltung von Zahlungen bei Vorliegen von Mängeln oder wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ist der Kunde im Übrigen nur in einem Umfang berechtigt, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln oder Gegenansprüchen steht.

## § 7 Gewährleistung und Rügepflichten

- (1) Die von GETEMED erbrachten Lieferungen und Leistungen sind durch den Kunden in jedem Fall unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. § 377 HGB gilt im Übrigen entsprechend. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln des Vertragsgegenstands setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offensichtlichen Mängeln muss die Mängelrüge spätestens binnen zwei Wochen nach Empfang der Lieferung bei GETEMED eingehen, sonst gilt die Lieferung als genehmigt. Maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen (auch per Telefax) Rüge bei GETEMED.
- (2) An die Stelle der in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB geregelten Verjährungsfrist tritt eine solche von einem Jahr, sofern es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB handelt. Im Übrigen verjähren Ansprüche des Kunden in der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfrist.
- (3) Die beanstandete Ware ist GETEMED in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt GETEMED die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. GETEMED trägt dabei nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten. GETEMED ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Kunden ist dieser zum Rücktritt oder zur Minderung gemäß der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes berechtigt. Zum Rücktritt vom Vertrag – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – oder zur Minderung des Kaufpreises ist der Kunde erst nach erfolglosem Ablauf einer vom ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich (§ 323 Abs. 2, § 440 BGB, § 441 Abs. 1 BGB). Im Fall des Rücktritts haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden. Für etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gelten die Bestimmungen in § 8. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefährübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) GETEMED ist – neben den gesetzlichen Verweigerungsgründen – zur Verweigerung der Nacherfüllung auch dann und solange berechtigt, wie der Kunde nicht auf entsprechende Aufforderung hin die beanstandete Ware oder ein Muster an GETEMED zugesandt hat; ein Rücktrittsrecht oder Minderungsrecht steht dem Kunden wegen einer solchen Verweigerung nicht zu.
- (5) Durch unsachgemäße oder ohne vorherige Genehmigung von GETEMED vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter wird die Haftung von GETEMED für Mängel der Kaufsache aufgehoben.
- (6) Handelt es sich bei dem Endabnehmer des Kaufgegenstandes in der Lieferkette um einen Verbraucher, so ist der Kunde – unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 Handelsgesetzbuch – zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 478, 479 BGB) berechtigt, jedoch stehen dem Kunden etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche nur nach Maßgabe von § 8 zu.
- (7) Für Fremderzeugnisse oder nicht von GETEMED selbst hergestellte Teile beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung von GETEMED auf die Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer, soweit ein Mangel nicht in den Verantwortungsbereich von GETEMED fällt. Für diesen Fall tritt GETEMED die Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten an den Kunden ab. Schlägt die Befriedigung aus abgetretenem Recht fehl, so haften GETEMED nach den übrigen in diesem § 7 genannten Bedingungen.
- (8) Bei Waren, die unter Fabrik- bzw. Herstellergarantie veräußert wurden, ist der Kunde verpflichtet, sich zunächst – unter gleichzeitiger schriftlicher fristgerechter Mängelanzeige an GETEMED – wegen der Nachbesserung oder Lieferung von Ersatzteilen an das Herstellerwerk zu wenden, dessen Anschrift dem Kunden auf Anforderung sofort benannt wird. Erst wenn das Herstellerwerk die Gewährleistung ablehnt, ist GETEMED zur Gewährleistung unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen verpflichtet, wobei der Kunde das Ablehnungsschreiben des Herstellerwerkes unverzüglich vorzuweisen hat.

## **§ 8 Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz**

- (1) Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung, unerlaubten Handlung und Produzentenhaftung, haftet GETEMED auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungs Voraussetzungen – nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist die Haftung von GETEMED im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen durch den Kunden ist unzulässig.
- (2) Für Verzugschäden haftet GETEMED bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 5 % des mit uns vereinbarten Kaufpreises.
- (3) Außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die in § 8 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie für eine Sache im Sinne des § 444 BGB, im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, im Fall von grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Schäden der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen GETEMED, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr (bei Verbrauchern in 2 Jahren) seit Ablieferung der Sache an den Kunden, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht – und es gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen – im Falle einer Haftung für Vorsatz und in den in § 8 Abs. 4 genannten Fällen. Etwaige kürzere gesetzliche Verjährungsfristen haben Vorrang.
- (6) Ist der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen GETEMED die gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Bei Lieferung von Software haftet GETEMED für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.
- (8) Soweit die Schadensersatzhaftung von GETEMED ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GETEMED.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

- (1) GETEMED behält sich das Eigentum an allen von ihr oder in ihrem Auftrag von Dritten an den Besteller oder auf dessen Weisung an Dritte gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dem der Lieferung zugrunde liegendem Rechtsverhältnis vor.
- (2) Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht GETEMED das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum von GETEMED durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die im zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware an GETEMED und verwahrt sie unentgeltlich. Die dadurch entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des § 9 (1).
- (3) Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs und nur solange er sich nicht in Verzug befindet, veräußern oder verarbeiten oder mit anderen Sachen verbinden oder vermischen. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind GETEMED unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die dem Kunden aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) gegen seine Abnehmer oder Dritte bezüglich der Vorbehaltsware erwachsenen Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des vereinbarten Brutto-Kaufpreises (einschließlich MwSt.) an GETEMED ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware selbst. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf GETEMED übergehen.  
GETEMED verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Andernfalls kann GETEMED verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist nicht gestattet.
- (6) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde GETEMED unverzüglich zu benachrichtigen, damit GETEMED ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, GETEMED die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- (7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GETEMED zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Für den Fall des Herausgabeverlangens aufgrund vorbehaltenen Eigentums verzichtet der Kunde schon jetzt auf ein Besitzrecht und gestattet den Mitarbeitern von GETEMED, die Vorbehaltsware abzuholen sowie zu diesem Zweck Betriebsräume und –gelände zu betreten bzw. zu befahren. In solcher Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wurde.

## **§ 10 Konstruktionsänderungen**

Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes aufgrund technischen Fortschritts sowie geringfügige oder handelsübliche Maß-, Gewichts- oder Qualitätsabweichungen behalten wir uns ohne vorherige Ankündigung vor.

## **§ 11 Rechte an Software, Vertraulichkeit**

- (1) Sämtliche Programme bleiben Eigentum von GETEMED. Programme, Dokumentationen und nachträgliche Ergänzungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GETEMED nicht zugänglich gemacht werden – auch für eigene Zwecke vorbehaltlich einer Sicherungskopie – weder kopiert noch irgendwie anders dupliziert oder an Dritte gegeben werden.
- (2) An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Programme eingeräumt. Für Programme und Dokumentationen, die im Auftrag des Kunden angefertigt werden und die Lieferung von GETEMED darstellen, werden dem Kunden in gewünschter Anzahl Einzellizenzen für Endkunden im Umfang eines nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts gewährt und eingeräumt. Ein solcher Verkauf von Softwareprodukten erfolgt gegen Berechnung einer Lizenzgebühr für zeitlich uneingeschränkte Nutzung, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde. Die Softwareprodukte bleiben geistiges Eigentum von GETEMED. Informationen über die Softwareprodukte sind geheim zu halten, sofern sie nicht beim Verkauf zugänglich gemacht werden müssen.
- (3) Eignen sich Dritte die Produkte widerrechtlich an, so hat der Kunde dies unverzüglich GETEMED anzuzeigen sowie für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu sorgen, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, Firmenbezeichnung oder sonstige eigene Angaben von GETEMED ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf einem Softwareprodukt zu ändern oder zu entfernen.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich GETEMED Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch GETEMED.
- (5) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die GETEMED im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig. GETEMED weist darauf hin, dass personenbezogene Daten, die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängen gespeichert und im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bearbeitet werden und diese Daten auch an verbundene Unternehmen von GETEMED übermittelt werden können.

## **§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- (1) Erfüllungsort ist Teltow. Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, Potsdam. GETEMED ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- (2) Auf die geschäftlichen Beziehungen zwischen GETEMED und dem Besteller findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.
- (3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung, bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.

Stand: 01. April 2012